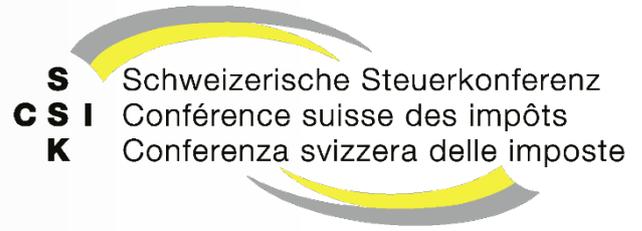


Steuerinformationen
Informations Fiscales
Informazioni Fiscali
Infurmaziuns Fiscalas



Überblick über die Besteuerung der juristischen Personen

(Stand der Gesetzgebung: 1. Januar 2024)

Autor:
Team Steuerdokumentation
Eidg. Steuerverwaltung

Auteur:
Team Documentation
Fiscale
Administration fédérale
des contributions

Autore:
Team Documentazione
Fiscale
Amministrazione federale
delle contribuzioni

Autor:
Team Documentaziun
Fiscala
Administraziun federala
da taglia

Eigerstrasse 65
CH-3003 Bern
email: ist@estv.admin.ch
Internet: www.estv.admin.ch

1 ALLGEMEINES

Juristische Personen sind Gesellschaften, Körperschaften oder Anstalten, denen das Zivilrecht oder das öffentliche Recht eine eigene Rechtspersönlichkeit und damit die Fähigkeit verleiht, selbstständig Rechte auszuüben und Pflichten zu übernehmen, namentlich Kapitalgesellschaften, Genossenschaften, Vereine und Stiftungen.

Das Steuerrecht trägt dem Rechnung und behandelt die juristischen Personen als von ihren Gesellschaftern und Verwaltungsorganen selbstständige Steuersubjekte. Dies, weil sie eine eigene wirtschaftliche Leistungsfähigkeit haben. Mit deren Besteuerung berücksichtigen die Gemeinwesen, dass auch juristische Personen Leistungen des Staates beanspruchen (Infrastruktur, Verwaltung und Justiz, Transporte, Kommunikationsmittel, Stromversorgung, Reinigung usw.).

Während bei den natürlichen Personen das Einkommen und das Vermögen steuerlich erfasst werden, spricht man bei den juristischen Personen von **Gewinn** und **Kapital**.

2 STEUERHOHEIT

Juristische Personen werden in der Regel sowohl vom Bund mit der direkten Bundessteuer (dBSt) als auch von den Kantonen und Gemeinden besteuert. In der Mehrheit der Kantone entrichten die juristischen Personen auch Kirchensteuern.

3 STEUERPFLICHT

Wie bei den natürlichen Personen unterscheidet man auch bei den juristischen Personen zwei mögliche Arten der Steuerpflicht, die unbeschränkte und die beschränkte Steuerpflicht.

Unbeschränkt steuerpflichtig sind juristische Personen, deren Sitz oder tatsächliche Verwaltung in der Schweiz liegt (persönliche Zugehörigkeit). Sie werden auf der Gesamtheit ihres weltweiten Gewinns und Kapitals besteuert.

Die unbeschränkte Steuerpflicht der juristischen Personen beginnt in der Regel mit ihrer zivilrechtlichen Entstehung (in der Schweiz oder im betroffenen Kanton) oder mit der Verlegung ihres Sitzes oder ihrer tatsächlichen Verwaltung aus dem Ausland in die Schweiz. Sie endet in der Regel mit ihrer Auflösung oder durch die Verlegung des Sitzes oder der tatsächlichen Verwaltung ins Ausland.

Bei einer Verlegung des Sitzes oder der tatsächlichen Verwaltung während der Steuerperiode von einem Kanton in einen anderen ist die juristische Person in den beteiligten Kantonen für die gesamte Steuerperiode pro rata temporis steuerpflichtig, wird aber in dem Kanton veranlagt, in dem ihr Sitz oder ihre tatsächliche Verwaltung am Ende der Steuerperiode liegt.

Beschränkt steuerpflichtig hingegen sind juristische Personen, die ihren Sitz oder die tatsächliche Verwaltung im Ausland (oder ausserhalb des Kantons) haben, aber in der Schweiz bzw. im betreffenden Kanton über bestimmte wirtschaftliche Anknüpfungspunkte (z.B. Kapital oder bestimmte Einkommensquellen) verfügen, für die sie steuerpflichtig werden.

Die beschränkte Steuerpflicht der juristischen Personen beginnt mit der Erfüllung eines steuerbaren Tatbestandes in der Schweiz (im Kanton), beispielsweise mit dem Erwerb von Grundstücken oder mit

der Eröffnung einer Betriebsstätte. Sie endet am Tag, an dem diese Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind, d.h. im Zeitpunkt des Wegfalls der steuerbaren Tatbestände in der Schweiz.

Alle Steuergesetze sehen unter bestimmten Voraussetzungen die Befreiung von juristischen Personen mit öffentlich-rechtlichem Charakter (Bund, Kantone, Gemeinden, Kirchgemeinden und ihre Anstalten) vor. Dasselbe gilt für konzessionierte Verkehrs- und Infrastrukturunternehmen, Einrichtungen der beruflichen und sozialen Vorsorge, gemeinnützige Institutionen usw.

4 STEUERSUBJEKTE UND BESTEUERUNGSMETHODEN

Die Besteuerungsmethode ist nicht für alle Arten von juristischen Personen gleich. Man unterscheidet im Steuerrecht drei Hauptkategorien:

- Kapitalgesellschaften (Aktiengesellschaften, Kommanditaktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung);
- Genossenschaften;
- Vereine, Stiftungen und übrige juristische Personen (z.B. öffentlich-rechtliche und kirchliche Körperschaften sowie Anstalten).

Bemerkung:

Am 19. Mai 2019 wurde das [Bundesgesetz über die Steuerreform und die AHV-Finanzierung vom 28. September 2018 \(STAF\)](#) in der Volksabstimmung angenommen.

Ausgangspunkt des Steuerteils der Reform war die Abschaffung der international nicht mehr akzeptierten Regelungen für kantonale Statusgesellschaften (Holding- und Verwaltungsgesellschaften). Damit die Schweiz weiterhin ein attraktiver Wirtschaftsstandort bleibt, wurde diese Massnahme durch die Einführung neuer, international kompatibler Steuerregelungen zur Förderung von Forschung und Entwicklung (F&E) begleitet.

4.1 Kapitalgesellschaften

Kapitalgesellschaften entrichten eine Gewinnsteuer sowie – nur in den Kantonen – eine Steuer auf dem Kapital.

Für die **Gewinnsteuer** sieht [Art. 68](#) des [Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer vom 14. Dezember 1990 \(DBG\)](#) einen proportionalen Steuersatz von 8,5 % vor.

Die Kantone kennen hingegen unterschiedliche Besteuerungsmethoden, die man in folgende Kategorien einteilen kann:

- **proportionaler Steuersatz** in Prozent des steuerbaren Gewinns mit einem einzigen festen Satz: ZH, LU, UR, SZ, OW, NW, GL, ZG, FR, SO, BS, BL, AR, AI, SG, GR, TG, TI, VD, GE und JU;
- **gemischtes System** (Mehrstufentarif) nach Höhe des Gewinns: BE, SH, AG, VS und NE.

Am 1. Januar 1998 wurde die **Kapitalsteuer** auf Bundesebene für alle juristischen Personen abgeschafft.

Der Kanton UR hat die Kapitalsteuer von ordentlich besteuerten Kapitalgesellschaften auf Kantons-ebene ebenfalls abgeschafft. Die Gemeinden erheben jedoch weiterhin eine proportionale Kapitalsteuer.

Alle anderen Kantone erheben aber eine Kapitalsteuer. Deren Steuersatz ist fast immer **proportional** und in Promille des steuerbaren Kapitals ausgedrückt.

Mit [Art. 30 Abs. 2](#) des [Bundesgesetzes über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden vom 14. Dezember 1990 \(StHG\)](#) haben die Kantone die Möglichkeit, die Gewinnsteuer an die Kapitalsteuer anzurechnen, unter der Bedingung, dass sie eine Gewinnsteuer erheben. Mit anderen Worten können die Kantone, wenn sie es wollen, auf die Erhebung der Kapitalsteuer, bis zur Höhe des Betrages der Gewinnsteuer, verzichten.

Gegenwärtig wenden die Kantone BE, SZ, FR, SO, AI, SG, AG, TG, TI, VD, NE und GE dieses System an.

4.2 Genossenschaften

Genossenschaften entrichten eine **Steuer auf dem Reingewinn** sowie – auf kantonaler Ebene – eine **Kapitalsteuer**.

Der bei der dBSt zur Anwendung gelangende proportionale Satz von 8,5 % für die Gewinnsteuer entspricht dem für die Kapitalgesellschaften.

Auch in allen Kantonen werden die Genossenschaften nach den für die Kapitalgesellschaften geltenden Bestimmungen und Tarifen besteuert. In den Kantonen SH und AG ist die Mindeststeuer jedoch niedriger als jene für Kapitalgesellschaften.

Im Gegensatz zum Bund besteuern fast alle Kantone (in UR nur die Gemeinden) das Kapital der Genossenschaften, und zwar gemäss den für die Kapitalgesellschaften geltenden Bestimmungen.

4.3 Übrige Kategorien

Vereine, Stiftungen und übrige juristische Personen (öffentlich-rechtliche und kirchliche Körperschaften und Anstalten sowie die Körperschaften des kantonalen Rechts und die kollektiven Kapitalanlagen mit direktem Grundbesitz) entrichten in der Regel eine **Gewinnsteuer** und – nur auf kantonaler Ebene – eine **Steuer auf dem Kapital**, sofern sie nicht aufgrund ihres gemeinnützigen, sozialen oder kulturellen Zwecks oder wegen ihres bescheidenen Gewinns und/oder Kapitals von der Steuerpflicht befreit sind.

Bei der dBSt werden Vereine, Stiftungen und übrige juristische Personen als juristische Personen besteuert. Für die Gewinnsteuer gilt aber ein niedrigerer proportionaler Steuersatz von 4,25 % und eine Freigrenze von CHF 5'000.

Die Mehrheit der Kantone gewährt diesen Kategorien von juristischen Personen einen Steuerfreibetrag. Die Kantone gehen bei der Besteuerung des Gewinns oft nach den für die Kapitalgesellschaften geltenden Bestimmungen und Tarifen vor, manchmal aber kommt ein eigener Tarif zur Anwendung.

Die Kantone unterwerfen das Vermögen dieser Körperschaften einer Kapitalsteuer nach den für natürliche Personen geltenden Bestimmungen. Oft kommt aber ein anderer Tarif zur Anwendung.

5 MINIMALSTEUER UND MINDESTSTEUER

Um auch sogenannte nicht gewinnstrebige Unternehmen mit wirtschaftlicher Bedeutung steuerlich zu erfassen, unterwerfen einige Kantone (LU, SZ, OW, NW, FR, BS, SH, AR, TG, TI, VD und VS) diese juristischen Personen einer **Minimalsteuer** auf Grundeigentum, Bruttoeinnahmen, Umsatz oder investiertem Kapital, welche anstelle der ordentlichen Steuer erhoben wird, sofern sie diese übersteigt.

In den Kantonen LU, UR, SZ, OW, NW, ZG, SO, BL, SH, AR, AI, SG, GR, AG, TG und VS entrichten gewisse Kategorien juristischer Personen eine **Mindeststeuer**, soweit ihre Steuerleistung (Gewinn- und/oder Kapitalsteuer oder allenfalls Minimalsteuer) die Höhe dieser Mindeststeuer nicht erreicht.

Der Bund sowie die Kantone ZH, BE, GL, NE, GE und JU kennen weder eine Minimal- noch eine Mindeststeuer.

6 MINDESTBESTEUERUNG GROSSER UNTERNEHMENS-GRUPPEN

Die Einführung der Mindestbesteuerung im Rahmen des Projekts der OECD und der G20 zur Besteuerung der digitalen Wirtschaft wurde durch eine Volksabstimmung am 18. Juni 2023 genehmigt. Sie wird in Form einer **nationalen Ergänzungssteuer** umgesetzt. Diese Ergänzungssteuer stellt im Inland eine Mindestbesteuerung von 15 % von grossen, international tätigen Unternehmensgruppen mit einem Umsatz von mehr als 750 Millionen Euro sicher. Damit wird einerseits verhindert, dass Steuersubstrat von der Schweiz ins Ausland abfließt und andererseits wird sichergestellt, dass die erforderliche Mindestbesteuerung genau erreicht wird, ohne die Gewinnsteuern von Bund und/oder Kanton anzupassen. Für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) ändert sich nichts

7 STEUEROBJEKTE

Steuerobjekte bei der Besteuerung juristischer Personen sind der Reingewinn sowie das Kapital und die Reserven.

Der **Reingewinn** einer Unternehmung besteht aus dem während eines Geschäftsjahres erzielten und um die geschäftsmässig begründeten Aufwendungen gekürzten Ertrag.

Der tatsächliche Gewinn eines Unternehmens ergibt sich aus dessen **Erfolgsrechnung**. Dieser kann jedoch nicht ohne Weiteres mit dem steuerbaren Reingewinn gleichgesetzt werden. So fallen für die Berechnung des steuerbaren Reingewinns gemäss allen Steuergesetzen neben dem Saldo der Erfolgsrechnung auch die vor der Berechnung des erwähnten Saldos ausgeschiedenen Teile des Geschäftsergebnisses in Betracht, die nicht zur Deckung geschäftsmässig begründeter Aufwendungen verwendet werden sowie die der Erfolgsrechnung nicht gutgeschriebenen Erträge, mit Einschluss der Kapital-, Aufwertungs- und Liquidationsgewinne und auch Zinsen auf verdecktem Eigenkapital. Man spricht von «verdecktem Eigenkapital», wenn durch offensichtliche Unterkapitalisierung die Ausschüttung von Gewinnen der Gesellschaft an Aktionäre nicht als Dividenden, sondern als Passivzinsen erfolgt.

Sowohl für die Abschreibungen als auch für die Rückstellungen gilt der Grundsatz, dass sie in dem Umfang, als sie geschäftsmässig nicht begründet sind, dem steuerbaren Reingewinn zugerechnet werden müssen. Fast alle Kantone lassen Rückstellungen für Forschungs- und Entwicklungsaufträge an Dritte zu.

Die während der Berechnungsperiode **bezahlten** direkten und indirekten **Steuern** sind sowohl beim Bund als auch in allen Kantonen vollumfänglich zum **Abzug** zugelassen.

Zahlungen an **Vorsorgeeinrichtungen** zugunsten des eigenen Personals gehören ebenfalls zum geschäftsmässig begründeten Aufwand.

Sowohl auf Bundes- als auch auf Kantonsebene sind **freiwillige Zuwendungen** an juristische Personen mit Sitz in der Schweiz, die aufgrund ihrer öffentlichen oder gemeinnützigen Tätigkeit von der Steuerpflicht befreit sind, in gewissem Umfang **abziehbar** (Bund und grosse Mehrheit der Kantone bis 20 % des steuerbaren Reingewinns, die anderen Kantone bis 10 %).

Einzig der Kanton BL gewährt den **vollen Abzug** der Zuwendungen für ausschliesslich gemeinnützige Zwecke.

Rückvergütungen, Rabatte, Skonti und Umsatzbonifikationen sind bei der dBSt und in allen Kantonen vom Gewinn abziehbar und somit nicht steuerbar. Ebenfalls können gewinnabschöpfende Sanktionen, soweit sie keinen Strafzweck haben, vom Gewinn abgezogen werden.

Beim Bund und in den Kantonen wird auch ein **Verlustvortrag** gewährt, d.h. vom Reingewinn der Steuerperiode können Verluste aus sieben der Steuerperiode vorangegangenen Geschäftsjahren abgezogen werden.

Schuldzinsen sind die verschiedenen finanziellen Verpflichtungen Dritten gegenüber. Sie können, soweit sie in der Erfolgsrechnung ausgewiesen werden, grundsätzlich vollständig abgezogen werden. Nicht abzugsfähig sind indessen auf das verdeckte Eigenkapital entfallende Schuldzinsen.

Die Kantone können für den **Forschungs- und Entwicklungs-Aufwand**, der im Inland angefallen ist, einen zusätzlichen Abzug von der Bemessungsgrundlage der kantonalen Gewinnsteuer vorsehen. Auf Bundesebene ist kein zusätzlicher Abzug vorgesehen.

Um eine mehrfache Besteuerung zu vermeiden, die sich ergeben würde, wenn die an einer anderen Gesellschaft beteiligte Gesellschaft (Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft) die von jener ausgeschütteten Gewinne auch versteuern müsste, gelten für Beteiligungserträge spezielle Regeln, die zu einer **reduzierten Gewinnsteuer** und manchmal auch zu einer **reduzierten Kapitalsteuer** führen. Gesellschaften, die Dividenden erhalten, können auf Bundes- und Kantonsebene eine Ermässigung ihrer Gewinnsteuer in Form eines **Beteiligungsabzugs** verlangen. Die Kantone können gemäss StHG das Eigenkapital, das auf Beteiligungen entfällt, reduziert besteuern.

Das steuerbare **Eigenkapital** wird in den Kantonen umschrieben als der im Handelsregister eingetragene Teil des einbezahlten Grund- oder Stammkapitals sowie der für die Berechnung der Steuer vom Reingewinn massgebenden offenen und als Gewinn versteuerten stillen Reserven. Solche versteuerten stillen Reserven entstehen, wenn eine Kapitalgesellschaft trotz steuerlicher Aufrechnungen ihre Handelsbilanz nicht korrigiert.

8 STEUERERLEICHTERUNGEN FÜR NEU GEGRÜNDETE UNTERNEHMEN

Gemäss den kantonalen Steuergesetzen kann in der Regel die Exekutive die Gründung neuer Unternehmen, die für den Kanton oder eine Region von wirtschaftlicher Bedeutung sind, fördern, indem für diese Erleichterungen vorgesehen werden. Diese Privilegierung ist immer **zeitlich befristet** (maximal 10 Jahre).

Das DBG selbst sieht zwar keine solche Möglichkeit vor. Dennoch kann der Bund gestützt auf das [Bundesgesetz über Regionalpolitik vom 6. Oktober 2006](#) auch für die dBSt Steuererleichterungen gewähren, soweit ein Kanton solche ebenfalls gewährt.

9 ZEITLICHE BEMESSUNG

Wie alle periodischen Steuern werden auch die Gewinn- und Kapitalsteuern in regelmässigen Abständen erhoben. Sie werden beim Bund und in allen Kantonen **jährlich** nach der Gegenwartsbemessung (jährliche Veranlagung auf der Grundlage des tatsächlich erzielten Gewinns) berechnet und veranlagt. Bei den juristischen Personen entspricht die Steuerperiode ihrem Geschäftsjahr.

Grundlage für die Berechnung der Gewinnsteuer ist dabei der während der Bemessungsperiode (Geschäftsjahr) erzielte Gewinn. Massgebend für die Berechnung des steuerbaren Kapitals ist dessen Höhe am letzten Tag (Stichtag) des Geschäftsjahres.

10 STEUERBERECHNUNG

Bei der dBSt sind die Gewinnsteuersätze im DBG enthalten. Somit kann die für einen bestimmten Betrag massgebende Steuer unmittelbar berechnet werden.

Anders verhält es sich in der Mehrheit der Kantone. Mit Ausnahme der Kantone OW, NW, BS, BL, AR (nur für die Gewinnsteuer), AI und VS besteht das Steuermass aus zwei Teilen, nämlich dem gesetzlich festgelegten **Steuersatz** und dem periodisch festzusetzenden **Steuerfuss**.

Die mit dem Steuersatz multiplizierte Steuerberechnungsgrundlage (steuerbarer Gewinn oder steuerbares Kapital) ergibt die **einfache Kantonssteuer**. Erst durch die Multiplikation dieser Steuer mit dem Steuerfuss ergibt sich die effektive Kantons- bzw. Gemeindesteuer.

Dieser Steuerfuss wird in der Regel jährlich von der Legislative bestimmt. In der Mehrheit der Kantone wird er in Prozent, in anderen in Einheiten der einfachen Steuer ausgedrückt.

11 FISKALISCHE BEDEUTUNG

Die von den juristischen Personen erhobenen Steuern stellen eine wichtige Einnahmequelle für die Gemeinwesen dar.

Erträge aus Gewinn- und Kapitalsteuern der juristischen Personen 2021 (in CHF Millionen)

	Bund	Kantone	Gemeinden
Gewinnsteuer	12'701	6'585	3'590
Kapitalsteuer	--	985	611

Die Gesamteinnahmen aus den Gewinn- und Kapitalsteuern betragen 2021 somit rund CHF 24,5 Milliarden. Gemessen an den Gesamtsteuereinnahmen 2021 von rund CHF 154,1 Milliarden (Bund, Kantone und Gemeinden) ergibt dies einen Anteil von 15,9 %.

* * * * *